

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen Stand 07/2017

### A) Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt), die die apilion machines + services GmbH („apilion“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB („Kunde“) erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“). Abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn apilion deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
2. Die Entgegennahme einer von apilion erbrachten Leistung durch den Kunden genügt für die Einverständniserklärung des Kunden mit der Geltung dieser AGB.
3. Der Teil A. „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der AGB gilt für alle Leistungen im Sinne von Nr. 1 der AGB. Ergänzend gelten für bestimmte Leistungen die in den Teilen B. und C. enthaltenen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Teils A. und den Bedingungen in den Teilen B. und C., gehen die Bedingungen der Teile B. und C. den Bedingungen dieses Teils A. insoweit vor.
4. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte von apilion mit dem Kunden.
5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

### I. Angebot und Lieferumfang

1. Die Angebote der apilion sind stets freibleibend.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der apilion maßgebend.
3. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen vertraulich zu behandeln, die er von apilion erhält. Insbesondere gilt dies für technische und wirtschaftliche Informationen, Geschäftspläne, kommerzielle und finanzielle Informationen, Designs und Dokumente, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Produkten oder Produktmustern (nachfolgend: „Vertrauliche Information“). Der Kunde ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, den Zugang von Dritten zu diesen zu verhindern und die Vertraulichen Informationen nur im Rahmen der Zwecksetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt zu behandeln, als wären es seine eigenen vertraulichen Informationen, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
  - 4.1. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
    - a) die dem Kunden bereits vor Mitteilung durch apilion bekannt waren oder sich in dessen Besitz befanden;
    - b) die der Kunde von einem Dritten erhalten hat, ohne dass der Dritte die Informationen unter Verstoß gegen eine Verschwiegenheitsverpflichtung erlangt hat oder weitergibt;
    - c) die allgemein bekannt sind, ohne dass hierin eine Verletzung der Vertraulichkeitspflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien liegt;
    - d) soweit eine vorherige schriftliche Zustimmung zur Offenlegung von apilion vorliegt; oder
    - e) soweit diese im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung herauszugeben sind.Das Vorliegen dieser Ausnahmen hat der Kunde zu beweisen.
  - 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen lediglich den Arbeitnehmern mitzuteilen, die diese für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien benötigen. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Kunde seinen Arbeitnehmern – auch über den Zeitraum des Arbeitsverhältnisses hinaus – eine Verschwiegenheitsverpflichtung auferlegen.
5. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von der apilion schriftlich bestätigt sind.
6. Konstruktionsänderungen an dem Liefergegenstand / an den Liefergegenständen behält sich apilion vor.
7. Der Kunde ist, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, verpflichtet, die Angebotsunterlagen auf Verlangen von apilion auf eigene Kosten unverzüglich an apilion herauszugeben.
8. apilion entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.
9. apilion ist berechtigt, zur Erfüllung aller oder einzelner vertraglicher Verpflichtungen Dritte als Unterauftragnehmer zu beauftragen.

10. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch apilion festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Kunden erfolgt, ist allein apilion ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von apilion werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Die von apilion eingesetzten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer unterliegen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen des Kunden.

## II. Preise

1. Die Preise der apilion verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verladung, Verpackung, Montage und Inbetriebnahme sowie aller sonstigen Gebühren, diese gehen alle zu Lasten des Bestellers.
2. Der Kunde hat Leistungen von apilion, die durch vom Kunden zu vertretende Wartezeiten oder Änderungen des Leistungsumfangs notwendig werden, auf Nachweis von apilion zu den jeweils gültigen Stundensätzen zu vergüten.
3. Sofern sich aus dem Vertrag der Parteien nichts anderes ergibt, sind Rechnungen von apilion innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen auf seine Kosten und Gefahr zu leisten.
4. Zahlungsfristen sind eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag apilion am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
5. Teilzahlungen erfolgen zunächst auf noch offenstehende ältere Forderungen von apilion gegen den Kunden.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind in Euro unbar auf das von apilion benannte Bankkonto ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:
  - a) 30% bei Auftragserteilung;
  - b) 70% bei Meldung der Versandbereitschaft, jedoch vor Versand des Liefergegenstandes / der Liefergegenstände bei apilion eingehend.
2. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von apilion bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Bestellers sind nicht statthaft.
4. Ansprüche des Kunden gegen apilion können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von apilion an Dritte abgetreten werden. §354a HGB bleibt unberührt.

## IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch apilion. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, unter anderem aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie der rechtzeitige Eingang der vereinbarten Anzahlung. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand / die Liefergegenstände das Werk der apilion innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Auslieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferzeit, bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, als eingehalten.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit nachweislich auf höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung bei apilion oder / und dessen Zulieferanten, dem Ausschuss eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von apilion nicht zu vertretenden Umständen zurückzuführen, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert.  
Die zuvor bezeichneten Umstände sind auch dann von apilion nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.  
Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird apilion in wichtigen Fällen dem Besteller so bald als möglich mitteilen.

4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von apilion, mindestens jedoch ein halbes von Hundert des Nettowertes des betreffenden Liefergegenstands für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Die hierbei entstandenen Lagerkosten werden auf 5% des Nettoauftragswertes begrenzt, es sei denn, von apilion werden höhere Kosten nachgewiesen.  
apilion ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem zu den vereinbarten Terminen, die von der Lieferung abhängigen Zahlungen so zu leisten, als ob die Lieferung vertragsgemäß erfolgt wäre.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. An dem Liefergegenstände / an den Liefergegenständen behält sich apilion das Eigentumsrecht bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Bis dato ist eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten der Verfolgung des Eigentumsrechts trägt der Besteller.
2. Im Falle einer Pfändung, einer Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, ist der Besteller verpflichtet, apilion unverzüglich davon zu unterrichten.
3. Im Falle zulässiger Veräußerung tritt an die Stelle der mit Eigentumsvorbehalt von apilion belassenen Liefergegenstände der Veräußerungserlös bis zur Höhe unserer Gesamtforderung. Vom Besteller dabei vereinnahmte Rechnungsbeträge sind unverzüglich an apilion abzuführen.
4. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
5. apilion kann die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an apilion abgetretenen Forderungen bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden, die die Erfüllung der apilion zustehenden Ansprüche gefährden, widerrufen („Verwertungsfall“). Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an apilion unverzüglich zu unterrichten und apilion alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.
6. apilion ist berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers auf Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.  
Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von apilion ist apilion bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Hersteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch apilion gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.  
apilion behält sich alle Rechte an Angeboten, Zeichnungen sowie Schaltplänen vor. Diese Dokumente dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden. Bei Zuwiderhandlung hat apilion das Recht, rechtliche Schritte gegen die verantwortliche Partei einzuleiten.

## VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder apilion sich noch zur Übernahme anderer Leistungen, wie z.B. der Versandkosten, der Anfuhr oder zur Aufstellung des Liefergegenstandes vertraglich verpflichtet hat, falls der Vertrag keinen anderen Gefahrenübergang nach den internationalen Regeln über die Auslegung der Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS), in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung vorsieht.  
Bei Verkauf »ab Werk« muss apilion dem Besteller schriftlich den Zeitpunkt mitteilen, an dem der Liefergegenstand /die Liefergegenstände abzunehmen ist/sind.  
Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Besteller die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.  
Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch apilion gegen Diebstahl-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Jedoch ist apilion verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen einzudecken, die der Besteller verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner ihm von apilion in den vorliegenden Bedingungen, Abschnitt VIII, eingeräumten Rechte entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

## VII. Dokumentation; CE-Zeichen; Herstellererklärung

1. Die Dokumentation des Liefer- und Leistungsumfangs erfolgt nach den in der Angebotsbeschreibung oder der im vereinbarten Lastenheft festgelegten Vorgaben. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, beinhaltet die Dokumentation eine Bedienungs- und Wartungsanleitung, Ersatz- und Verschleißteillisten, eine Wartungsliste und Sicherheitshinweise. Die Dokumentation wird dem Kunden auf sein Verlangen auf CD-ROM und in Papierform (DIN A4) übergeben. Die Dokumentation wird zirka 30 Tage nach Lieferung des Vertragsgegenstands bzw. des Prototypen übergeben. Liegen nachvollziehbare Gründe von apilion vor, die der Bereitstellung der Dokumentation zu diesem Zeitpunkt entgegenstehen, ist apilion berechtigt, die Dokumentation unverzüglich nach dem Wegfall dieser Gründe zu übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von apilion die Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für die Erstellung der Dokumentation erforderlich sind.
2. Werden einem Vertrag Vorschriften des Kunden oder eines Endkunden zugrunde gelegt, so gelten diese Kundenvorschriften nur, wenn und insoweit sie von apilion ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Kundenvorschriften gelten trotz einer ausdrücklichen Inbezugnahme im Vertrag im Zweifel nur insoweit, wie sie sich auf Materialfreigaben, Ausführungsvorschriften oder Dokumentationsvorgaben beziehen und sich diese Kundenvorschriften im Rahmen des Üblichen bewegen.
3. apilion fertigt die Vertragsgegenstände entsprechend den UVV-, VDE- und CE-Bedingungen sofern die Vertragsgegenstände in ein den CE-Vorschriften unterliegendes Land geliefert werden; DIN EN ISO 12100-2 Sicherheit von Maschinen, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil II: technische Leitsätze DIN EN 60204-1 Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Sicherheit von Maschinen Teil I; Allgemeine Anforderungen. Die Anforderungen der EG-Niederspannungsrichtlinie werden von apilion erfüllt.
4. Für Vertragsgegenstände, die im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie keine selbstständigen Maschinen oder Anlagen und somit nicht CE-kennzeichnungspflichtig sind, erhält der Kunde eine Einbauerklärung im Sinne der EG-Richtlinie „Maschinen“ 2006/42/EG und deren Änderungsrichtlinien für einzubauende Maschinen.
5. Sofern von apilion entwickelte oder hergestellte Hardware die Abnahmeprüfung bestanden hat, wird sie von apilion mit dem CE-Zeichen versehen. Liefert apilion Hardware als Komponenten für Systeme ohne CE-Zeichen, wird die Hardware von apilion nicht mit einem CE-Zeichen versehen. Test- und Mustergeräte werden von apilion ebenfalls nicht mit einem CE-Zeichen versehen.

## VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel am Liefergegenstand / an den Liefergegenständen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet apilion für einen Zeitraum von 6 Monaten (Gewährleistungszeit) ab Versand des Liefergegenstandes oder ab Mitteilung der Versandbereitschaft unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet, Abschnitt X, 4 wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, gemäß Wahl von apilion nach billigem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der Gewährleistungszeit insbesondere wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder an ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist apilion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von apilion ersetzte Teile werden Eigentum von apilion. Soweit die Mangelbeseitigung unverhältnismäßig ist, ist apilion zu einer angemessenen Minderung der Vergütung berechtigt.  
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von apilion auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die apilion gegen den Lieferanten zustehen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden von apilion zurückzuführen sind.
3. Zur Vornahme aller durch apilion nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller apilion, nach vorheriger schriftlicher Absprache, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist apilion von der Mängelhaftung befreit.
4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, trägt apilion -insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte von apilion. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist ab Beendigung der Ausbesserung 3 Monate. Diese läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem gesamten Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung durch apilion, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7. apilion haftet bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens apilion oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der apilion beruht, jedoch nur im gesetzlichen Umfang. Für sonstige Schäden haftet apilion, ebenso bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der apilion. Bei schuldhafter Verletzung seitens apilion einer Kardinalspflicht (vertragswesentliche Pflicht, insbesondere im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptpflichten des Vertrags) ist die Haftung auf den vertragstypisch voraussehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von apilion ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung des Lieferanten**

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn apilion die gesamte vertraglich zugesicherte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Ersatzvornahme, sofern apilion eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung nicht eingehalten hat.
4. apilion wird durch folgende Umstände, falls sie nach Vertragsabschluß eintreten und der Vertragserfüllung im Wege stehen, entlastet:  
Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilmachung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand und das Fehlen von Transportmitteln.
5. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich geregelt, stehen Immaterialgüterrechte, insbesondere Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Rechte an Erfindungen oder technische Schutzrechte an den Erkenntnissen, Ideen, Konzeptionen, mathematischen Berechnungen, Plänen, Know-how und sonstigen Arbeitsergebnissen – gleich ob verkörpert oder nicht verkörpert – die apilion bei oder gelegentlich der Leistungserbringung entwickelt, (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), ausschließlich apilion zu.
6. apilion räumt dem Kunden ein nicht ausschließlich und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbefristetes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, soweit deren Nutzung durch den Kunden zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.
7. Sollte der Kunde ein schutzrechtsfähiges Arbeitsergebnis entwickeln, das auf den Arbeitsergebnissen von apilion beruht, wird der Kunde dies apilion unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde und apilion werden dann im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung über die Inhaberschaft sowie über die Verwertung dieses Arbeitsergebnisses und der hierauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte treffen.
8. Der Kunde wird apilion unverzüglich schriftlich und umfassend benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden. apilion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein geltend zu machen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit apilion ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von apilion vor.

## **X. Verbindlichkeit des Vertrages**

1. Das Vertragsverhältnis zwischen apilion und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. apilion und der Kunde verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss des Vertrags die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bedacht hätten.
3. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen maßgebend.

## XI. Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Bundesdatenschutzgesetz (= BDSchG) geschützt werden, ist zulässig, wenn der Betroffene oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder der Betroffene einwilligt. In Betracht kommende Betroffene im Sinne des BDSchG geben durch Zugrundelegen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu erkennen, dass sie in die Verarbeitung in Betracht kommender personenbezogener Daten einwilligen, es sei denn, dass der Besteller binnen 4 Werktagen, ab Angebotslegung durch apilion, schriftlich widerspricht.

Bei in Betracht kommenden Betroffenen werden wir diese bei Beginn besagter Frist, auf die vorgesehene Bedeutung eines fehlenden Widerspruchs besonders hinweisen.

## XII. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Kehl am Rhein.
2. apilion ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen apilion und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss CISA.

## XIII. Aufstellung

Sofern auch die Aufstellung und die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes / der Liefergegenstände vereinbart sind, gelten die in Ziffer C) aufgeführten Montagebedingungen.

## XIV. Allgemeines

Durch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen verlieren frühere Fassungen ihre Gültigkeit.

## B) Ergänzende Bestimmungen für die Überlassung von Software

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Überlassung der vertraglich vereinbarten Software in der dort bezeichneten Version im Objektcode (nachfolgend insgesamt „Software“) durch apilion an den Kunden.
2. Der Leistungsumfang umfasst die Zurverfügungstellung der Software in Form einer Kopie des Programms im Objektcode nur insoweit als es sich um den Objektcode für speicherprogrammierbare Steuerungen handelt in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger. Jede andere Software der apilion wird nur als kompilierte Software ohne Quellcode ausgeliefert. Die Software wird mit dem in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierten Leistungsumfang zusammen mit der zugehörigen Dokumentation unter Einräumung der für die Nutzung der Software erforderlichen einfachen Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt.
3. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die Software inklusive der im Leistungsumfang enthaltenen Updates zu nutzen. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der installierten Software sowie das Speichern der Software im Arbeitsspeicher des Rechners, auf dem die Software installiert ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf der vereinbarten Anzahl von Rechnern zu installieren und nur auf diesen Rechnern zu nutzen. Ist die Nutzung der Software auf einem der Rechner dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparaturarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, die Software auf einem Austausch-Rechner zu installieren. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Installation der Software auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; die Software ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.
5. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von apilion sichtbar anzubringen.
6. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu veräußern, zeitlich begrenzt zu überlassen oder zu Verfügung zu stellen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Software und die Dokumentation alsbald nach Erhalt auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen u.a. das Fehlen der Dokumentation, erhebliche, leicht festzustellende Funktionsmängel der Software sowie das Fehlen elementarer Features oder die Lieferung einer anderen Software als der vereinbarten. Solche offensichtlichen Mängel sind bei apilion innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Andernfalls ist eine Haftung von apilion für diese Mängel ausgeschlossen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei apilion innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen oder der Erkennbarkeit durch den Kunden gerügt werden, ansonsten ist eine Haftung von apilion für diese Mängel ausgeschlossen.
8. apilion haftet nicht, wenn Fehler darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Systemvoraussetzungen der Software nicht entsprechen.
9. apilion ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von apilion durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird apilion nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen, die Software so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden oder eine vergleichbare Drittsoftware zur Verfügung stellen.
10. apilion genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonsichen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet. Ferner gestattet der Kunde zum Zwecke der Mängelprüfung und –beseitigung auf Wunsch von apilion den Fernzugriff auf die Software mittels Telekommunikation.
11. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von apilion Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, die nicht zulässig waren und für apilion unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Im Übrigen, auch wenn der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt, haftet apilion gemäß Teil A. dieser AGB.
12. Für die Einhaltung der Systemvoraussetzungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

## C) Montagebedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für alle Leistungen zur Montage und/oder Inbetriebnahme von Liefergegenständen der apilion im In- und Ausland in Verbindung mit Ziffer A.

### 2. Vorbereitung und Beginn der Montage

Mit der Montage kann erst begonnen werden, wenn der Besteller auf seine Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat.

Insbesondere sind durch den Besteller Fundamente und sonstige Bauarbeiten in den vorgeschriebenen Maßen sachgemäß auszuführen. Die Fundamente müssen genügend ausgetrocknet und alle Gerüste usw., die der Montage hinderlich sind, entfernt sein.

Alle vom Besteller zu beschaffenden Montage-Gegenstände, einschließlich der von ihm zur Verfügung zu stellenden Geräte und Einrichtungen, müssen vor Beginn der Montage an der Verwendungsstelle vorhanden sein.

apilion hat keine Bauarbeiten oder Abbrucharbeiten vorzunehmen; apilion hat auch keine außergewöhnlichen Maßnahmen zu treffen, ihren Liefergegenstand vom Ausladeort zum Aufstellungsort zu transportieren, sofern apilion nicht die Anlieferung bis zu diesem Ort vorab schriftlich zugesichert hat.

Falls die Arbeiten infolge von Umständen, die apilion nicht zu vertreten hat, über einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, behält sich apilion das Recht vor, den Monteur zurückzurufen und jegliche anfallende Kosten, sowohl für die Heimreise des Monteurs, als auch für dessen Rücksendung zum Montage-/ Inbetriebnahmeort dem Besteller in Rechnung zu stellen.

Falls dem Monteur Wartezeiten entstehen, die apilion nicht zu verantworten hat, wird dem Besteller der jeweilige, während der Montagedauer gültige Tagessatz pro Person und angefangenem Tag in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die daraus entstehenden Zusatzkosten wie Verpflegung und Unterbringung, die dann je nach Aufwand berechnet werden.

Alle zur Inbetriebnahme erforderlichen Rohmaterialien wie Zement, Sand, Zuschlagstoffe, Bewehrungsstahl usw. sind dem Montagepersonal von apilion während der Inbetriebnahme kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Alle durch den Besteller verursachten Folgeschäden einschließlich der II.-Wahl-Qualität oder Ausschussprodukte gehen zu seinen Lasten.

Eine Montage- und Inbetriebnahmeverzögerung, die apilion nicht zu vertreten hat, geht zu Lasten des Bestellers, z.B. für Wartezeiten, Kranausfall und zusätzliche Reisen unserer Monteure.

Der Kunde ist verpflichtet, apilion täglich die Dauer der Arbeitszeit der beim Kunden oder dessen Endkunden eingesetzten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer von apilion unverzüglich schriftlich auf Rapporten zu bestätigen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Unterauftragnehmern von apilion freien Zugang zum jeweiligen Montage- und Inbetriebnahmeort zu verschaffen und diese Mitarbeiter und Unterauftragnehmer bei der Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn apilion bei einem Endkunden des Kunden tätig wird.

### 3. Montage- und Arbeitsräume

Die ungehinderte Durchführung der Montage erfordert, dass alle Montage- und Arbeitsräume gedeckt, mit Türen und Fenstern versehen und so beschaffen sind, dass der Aufenthalt darin weder der Gesundheit schadet noch den Zustand des Materials beeinträchtigt.

Alle Hilfsmittel wie Strom, Licht, Gas, Wasser und Telefoneinrichtungen sind den apilion-Monteuren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Es ist Sache des Bestellers, für ausreichende Beleuchtung und Heizung dieser Räume zu sorgen und dem Montage-Personal die erforderlichen hygienischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Arbeiten auf ungesundem oder gefährlichem Gelände werden von der apilion nicht ausgeführt.

### 4. Aufbewahrung des Materials

Das Material ist von dem Besteller so zu lagern, dass es gegen Witterungs- und sonstige schädigende Einwirkungen geschützt ist. Für die Aufbewahrung von Kleinmaterial, Werkzeug und sonstigen Ausrüstungsgegenständen ist dem Montage-Personal ein geeigneter, abschließbarer Raum zur ausschließlichen Verfügung zu stellen. Falls kein solcher Raum vorhanden ist, haftet der Besteller für Diebstahl, Verlust und sonstiges Abhandenkommen sowie für Material und Werkzeug.

### 5. Werkzeuge und Hilfsmaterial

Der Besteller hat alle Werkzeuge sowie notwendiges Hilfsmaterial, das zur Durchführung und zum Gelingen der Montage erforderlich ist, im vollen Umfang auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen insbesondere das Werkzeug für das Hilfspersonal sowie Hebezeuge genügender Tragkraft (einschließlich Bedienungspersonal), Seile, Gerüste, Werkbänke mit Schraubstöcken, Schmiedeeisen, Schweißeinrichtungen usw., desgleichen Putz-, Packungs- und Schmiermittel, Material zum Unterlegen und Untergießen der Maschinen sowie Brennstoffe, der erforderliche Dampf und elektrische Strom in der geeigneten Spannung, Wasser, Schweißgas und sonstige Betriebsstoffe. In Ausnahmefällen kann dieses Werkzeug und Hilfsmaterial sowie Spezialwerkzeug nach besonderer schriftlicher Vereinbarung von der apilion gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.



## 6. Lieferung von Material und Leistung von Arbeit durch den Besteller

Bezieht das Montage-Personal der apilion vom Besteller Material oder leistet der Besteller Arbeit zu Lasten der apilion, so hat das Personal der apilion hierüber einen Bestellschein oder Stundenzettel auszustellen und zu unterschreiben. Zur Anerkennung solcher Belastungen sind wir nur bei Vorlage dieser Belege verpflichtet.

## 7. Hilfskräfte

Der Besteller hat dem Montage-Personal der apilion auf Anforderung für die Montage, für die Inbetriebnahme und für etwaige Nacharbeiten während der Gewährleistungszeit die jeweils erforderlichen Fach- und Hilfskräfte wie Schlosser, Elektriker, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Maler, Erdarbeiter usw. sowie das notwendige Montage-Material unentgeltlich und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Der Besteller hat die bereitgestellten Fach- und Hilfskräfte entsprechend den Landesgesetzen zu versichern.

## 8. Unterkunft und Verpflegung

Der Besteller hat rechtzeitig die erforderlichen Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen behördlichen Genehmigungen für das Montage-Personal zu beschaffen.

Das Montage-Personal der apilion hat den Anspruch auf eine vom Besteller zu tragende tägliche Auslösung in der Höhe der genannten Sätze zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und sonstiger Ausgaben wie Instandhaltung von Bekleidung, Getränke usw.

Der Besteller hat für das Montage-Personal der apilion auf seine Kosten gute und saubere Unterkunft, gesunde und ausreichende Verpflegung sowie ärztliche Betreuung zur Verfügung zu stellen.

## 9. Krankheit und Unfall

Bei Krankheit und Unfall übernimmt in den Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen der Besteller alle Kosten für ärztliche Behandlung, für Medikamente und andere Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie gegebenenfalls die Kosten für den Aufenthalt in einem nach modernen Grundsätzen geleiteten Krankenhaus.

Zu Lasten des Bestellers gehen alle mit einer Rückreise infolge Krankheit oder Unfalls verbundenen Kosten, die Reisekosten des Ersatzmannes und im Todesfalle nach Verlangen der apilion die Bestattungskosten am Sterbeort oder die Überführungskosten zum Heimatort.

Der Besteller hat auf der Montagestelle alle gesetzlichen bzw. erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Unfälle zu treffen. Sofern die Verhältnisse an einem Montageort besondere Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte oder epidemische Krankheiten wie Malaria und andere Seuchen erfordern, werden sämtliche dadurch entstehende Kosten dem Besteller berechnet.

## 10. Öffentliche Abgaben

Müssen im Zusammenhang mit der Montage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von apilion oder ihrem Montage-Personal Steuern, Zölle oder andere Abgaben entrichtet werden, so gehen diese zu Lasten des Bestellers.

## 11. Zahlungsbedingungen

Die angefallenen Montagekosten werden nach Beendigung der Montage in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort zahlbar, netto, ohne Abzug, in der vertraglich festgelegten Währung.

## 12. Gefahrtragung und Haftung

a) Der Transport zur Montagestelle, die Entladung und die Einlagerung des Gegenstandes der Montage bildenden Materials erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, soweit, nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch, falls apilion zur Überwachung der sachgemäßen Behandlung der gelieferten Gegenstände Personal zur Verfügung stellt.

b) Der Besteller haftet für Schäden, die durch sein Personal, das von ihm gestellte Hilfspersonal oder dritte Personen verursacht werden. Er trägt überdies die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die auf ungenügende Beschaffenheit der von ihm gestellten Rüst- und Hebezeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden.

Es ist die Pflicht des Bestellers, das Montage-Personal der apilion ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn irgendwelche Rücksichten auf seinen Betrieb zu nehmen sind.

c) Der Besteller hat apilion die Sicherheitsvorschrift bekanntzugeben, die er für sein eigenes Personal erlassen hat.

d) Der Besteller darf das Personal der apilion ohne ihre vorherige schriftliche Genehmigung nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Auch wenn apilion die Zustimmung erteilt, übernimmt sie keine Haftung für diese Arbeiten. Der Besteller ist für die Sicherheit des von apilion hierbei eingesetzten Personals verantwortlich.

## 13. Ende der Montage

Hat apilion die Inbetriebsetzung einer Anlage binnen einer bestimmten Frist übernommen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Anlage an dem festgesetzten Tage nützliche Arbeit leisten kann, auch wenn unwesentliche Teile noch fehlen oder Nacharbeiten notwendig sind.

#### **14. Abnahme**

Nach Fertigstellung einer Werkleistung und der Aufforderung, die Abnahme zu erklären, hat der Kunde diese innerhalb von zehn Werktagen zu erteilen. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss der bundeseinheitlichen Feiertage. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht unter Berufung auf konkret zu beschreibende Mängel schriftlich verweigert.

Teilabnahmen sind zulässig, soweit apilion mehrere unterschiedliche oder teilbare Leistungen erbracht hat und berechnete Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.

#### **15. Gewährleistung**

apilion haftet für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten durch das von apilion besonders geschulte und erfahrene Montage-Personal, vorausgesetzt, dass apilion die Arbeiten während der Ausführung und nach der Fertigstellung kontrollieren kann. Ausgenommen bleiben Schäden, die von unserem Personal im Zuge der Montage verursacht werden.

Für Arbeiten des Bestellers am Montagegegenstand, die ohne besondere Anweisung der apilion ausgeführt werden, übernimmt apilion keine Haftung.

Das Montage-Personal der apilion ist nicht berechtigt, apilion verpflichtende Aussagen zu treffen.

#### **16. Revisionen und Reparaturen**

Bei Revisionen und Reparaturen an Ort und Stelle nach Ablauf der Gewährleistungszeit sowie bei Arbeiten an Fremdmaterial finden die Montagebedingungen entsprechende Anwendung.

#### **17. Außerordentliche Verhältnisse**

Wird die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Epidemien, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Unruhen, Mangel an Versorgungsgütern, Fehlen von Transportmitteln und Einschränkung des Energieverbrauchs) erschwert, so sind die Bedingungen, unter welchen apilion die Montage übernommen hat, den veränderten Verhältnissen anzupassen.